

14.07.2011

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) - Änderung des § 65 Abs. 1 und 2

A Problem

Durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20. September 2010 (OVG NRW Az. Z B 985/10) ergibt sich eine neue Rechtslage für die Installation von Solaranlagen in, an und auf Gebäuden, doch nur für die, die überwiegend oder ausschließlich in das öffentliche Netz einspeisen. Die in der Landesbauordnung vorgesehenen Regelungen in § 65 Abs. 1 und 2 (BauO NRW) befreien die Installation von Solaranlagen von einer Baugenehmigung. Dies berücksichtigt jedoch nicht Anlagen, die die erzeugte Energie überwiegend oder ausschließlich ins öffentliche Netz einspeisen, wodurch eine Nutzungsänderung des Gebäudes erfolgt. Durch die aktuelle Rechtslage des EEG wird im Allgemeinen allerdings die Einspeisung ins öffentliche Netz bevorzugt.

Analog zu der rechtlichen Situation von Solaranlagen ergibt sich auch eine Problematik bei der Installation von Kleinwindkraftanlagen.

B Lösung

Durch die Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) wird ermöglicht, Solaranlagen in, an, oder auf Gebäuden und Kleinwindkraftanlagen von bis zu 10 m Höhe ohne Baugenehmigung zu errichten. Zudem wird in diesem Fall keine Baugenehmigung mehr für die geänderte Nutzung der Gebäude benötigt. Unberührt von dieser Gesetzesänderung bleiben alle Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung sowie zum Denkmalschutz.

C Alternativen

Unveränderte Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Datum des Originals: 12.07.2011/Ausgegeben: 15.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

D Kosten

Für den Landeshaushalt keine.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gegenüber der alten Gesetzesfassung entstehen keine höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte. Auf der Ebene der kommunalen Bauordnungsbehörden wird der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung derartiger Maßnahmen deutlich reduziert.

G Finanzielle Auswirkungen für die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW)

Landesbauordnung (BauO NRW)

Die Landesbauordnung (BauO NRW) vom 7.März 1995 (GV.NRW.S.218), geändert durch Gesetz vom 24.Oktober 1998 (GV.NRW.S.687), geändert durch Gesetz vom 9.November 1999 (GV.NRW.S.622), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Nr. 44 wird wie folgt geändert

§ 65 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:

Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

41 a. Zugänge und Zufahrten, ausgenommen solche nach § 5,

42. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 400 m² Fläche haben,

43. Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,50 m Höhe,

44. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

- a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen
- b) Kleinwindanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotor-durchmesser bis 3m, außer in

44. Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden oder als untergeordnete Nebenanlagen,

reinen Wohngebieten

45. Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabsteine auf Friedhöfen,
46. Brunnen,
47. Fahrzeugwaagen,
48. Hochsitze,
49. unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 48 erfasst sind, wie Teppichstangen, Markisen, nicht überdachte Terrassen sowie Kleintierställe bis zu 5 m³.

2. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:

1. eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden; die nicht geringfügige Änderung dieser Bauteile, wenn eine Sachkundige oder ein Sachkundiger der Bauherrin oder dem Bauherrn die Ungefährlichkeit der Maßnahme schriftlich bescheinigt,
2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 besteht,

b) als Nummer 3 wird neu eingefügt:

3. die Änderung der äußeren Gestaltung oder der Nutzung der baulichen Anlage in, an oder auf der eine Solaranlage

- 4. oder Kleinwindanlage errichtet wird
- c) Die bisherigen Nummern 3 - 6 werden die Nummern 4 - 7.
 - 3. Nutzungsänderungen, wenn die Errichtung oder Änderung der Anlage für die neue Nutzung genehmigungsfrei wäre,
 - 4. das Auswechseln von gleichartigen Teilen haustechnischer Anlagen, wie Abwasseranlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen,
 - 5. das Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen,
 - 6. die Instandhaltung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen.

Begründung

Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs:

Die Inhalte der Landesbauordnung NRW bedürfen aufgrund aktueller Entwicklungen einer Ergänzung und Klarstellung. Der Beschluss des OVG Münster am 20. September 2010 (OVG NRW Az. Z B 985/10) macht deutlich, dass falls die bis dahin gängige Praxis weiterhin Bestand haben soll, die Landesbauordnung geändert werden muss und dies analog auch für weitere gebäudeabhängige Anlagen Erneuerbarer Energien erfolgen muss. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energie unter energie- und klimapolitischen Gesichtspunkten gewünscht ist, bedarf es einer Änderung des Gesetzestextes.

Die Gesetzesänderung soll daher den Rechtszustand so verändern, dass Solaranlagen und Kleinwindkraftanlagen unabhängig davon, ob sie Energie hauptsächlich für den Eigenbedarf liefern oder die gewonnene Energie ins Netz einspeisen, in, an und auf Gebäuden ohne Baugenehmigung errichtet und eingebaut werden können. So soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, ohne größeren bürokratischen Aufwand, Erneuerbare Energien in die Planung und Gestaltung ihres Gebäudes zu integrieren.

Unberührt von der Gesetzesänderung sind jedoch rechtliche Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung und zum Denkmalschutz. Diese müssen die Solaranlagen und Kleinwindkraftanlagen unabhängig von der Genehmigungsfreiheit des Bauvorhabens und der Nutzungsänderung erfüllen.

Besonderer Teil

1. Zu § 65 Abs. 1 Nr. 44

Mit der Änderung des § 65 Abs. 1 Nr.44 wird der sich ursprünglich nur auf Solaranlagen beziehende Punkt konkretisiert und um Kleinwindanlagen erweitert. Um zu verdeutlichen, dass es um Erneuerbare Energien im allgemeinen geht, wurde der Punkt in „Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien“ umbenannt, unter Solaranlagen und Kleinwindkraftanlagen aufgeführt werden.

Der Begriff „Solaranlagen“ umfasst sowohl Sonnenkollektoren (Erzeugung von Wärme) als auch Fotovoltaikanlagen (Erzeugung von elektrischer Energie). Die Verfahrensfreistellung von gebäudeabhängigen Solaranlagen wird hier spezifiziert auf Anlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. Diese Regelung schließt auch aufgeständerte, gebäudeabhängige Anlagen ein.

Durch die Überarbeitung des § 65 Abs. 1 Nr. 44 wird zudem eine ausdrückliche Baugenehmigungsfreistellung zugunsten von Kleinwindkraftanlagen (bis zu 10 m Höhe und mit einem Rotordurchmesser bis maximal 3 m) in die Landesbauordnung NRW aufgenommen. Die Höhenbegrenzung bis 10 m ist insbesondere deshalb erforderlich, weil das geltende Recht es dem Landesgesetzgeber nur erlaubt, eine Verfahrensfreistellung von solchen Anlagen zu erlauben, denen die bauplanungsrechtliche Relevanz im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB fehlt. Diese Voraussetzung ist bei Anlagen von mehr als 10 m Höhe nicht gegeben.

2. Zu § 65 Abs. 2

Das OVG Münster hat in seinem Beschluss vom 20. September 2010 besonders auf die durch die Solaranlage begründete Nutzungsänderung des Gebäudes verwiesen. Das Gericht

stellt darauf ab, dass es im Hinblick auf das Erfordernis einer Baugenehmigung darauf ankommt, ob die gewonnene Energie für den Eigenbedarf bestimmt ist oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Wenn die Installation einer Solaranlage oder Kleinwindkraftanlage mit einer Nutzungsänderung verbunden ist (gewerbliche Nutzung wegen der überwiegenden Einspeisung ins öffentliche Netz), ist diese von der Verfahrensfreistellung nun mit umfasst.

Inkrafttreten/ Übergangsregelung

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Tag nach seiner Verkündung bestimmt.

Norbert Römer
 Marc Herter
 Rainer Schmelzer
 André Stinka

und Fraktion

Reiner Priggen
 Sigrid Beer
 Wibke Brems

und Fraktion